

Anlage zum Anpassungsschreiben der AGB Anschluss Gas außerhalb der NDAV

Die vorgenommenen Änderungen dienen der Klarstellung, Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und Anpassungen an geänderte gesetzliche Regelungen, insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes.

In nachstehender Tabelle sind die konkreten textlichen Änderungen der einzelnen Regelungen der AGB Anschluss Gas aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

| Regelung | Änderung |
|--------------------|--|
| Punkt 1 | Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss der Gasanlage von Gasanlagen über den Netzanschluss an das Erdgasverteilernetz der Stadtwerke – Erdgas Plauen GmbH - nachstehend Netzbetreiber genannt - außerhalb des Geltungsbereiches der Niederdruckanschlussverordnung und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Erdgas in Mittel- oder Hochdruck . |
| Punkt 2 Ziffer 2.1 | Die Anlage des Anschlussnehmers (Gasanlage) ist oder wird über den Netzanschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen <u>angeschlossen</u> (Anschlussstelle). Anschlussstelle und Ort der Energieübergabe (Übergabepunkt) <u>sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes bzw. der Messlokations-ID</u> sind im Netzanschlussvertrag definiert <u>Netzanschlussvertrag beschrieben</u> . Entnahmestelle(n) ist (sind) der Ort (die Orte) der Entnahme von Erdgas durch den (die) Nutzer des Anschlusses (Anschlussnutzer) . Die Gasanlage umfasst alle Anlagenteile hinter der im Netzanschlussvertrag genannten <u>definierten</u> Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie <u>z.B. Druckregelgerät und Messseinrichtungen</u> . |
| Punkt 2 Ziffer 2.2 | Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse (wie im Netzanschlussvertrag geregelt) sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung <u>Wahrung</u> seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. |
| Punkt 2 Ziffer 2.3 | Netzanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen <u>Betriebsanlagen</u> des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, so weit <u>so weit</u> nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden <u>nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG</u> ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen frei zu <u>zugänglich</u> und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen <u>dürfen</u> insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzeln <u>tiefwurzeln</u> den <u>den</u> Gewächsen überpflanzt werden. Der Netzbetreiber führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. |
| Punkt 2 Ziffer 2.4 | Muss zum Netzanschluss ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung, z. B. eine Gasdruckregel- oder Verdichteranlage, angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Anschlussnehmer hat gegebenenfalls die baulichen <u>baulichen</u> Voraussetzungen für die |

| | |
|---------------------|--|
| | sichere Errichtung des Netz-anchlusses Netzanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vor-nehmen vornehmen lassen. |
| Punkt 2 Ziffer 2.6 | Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebs-führung Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Ände-rungen Änderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netz-anchlusses Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). |
| Punkt 2 Ziffer 2.7 | Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Ver-teilernetzes Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Netzanschlusskos-ten Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gege-benenfalls ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. |
| Punkt 2 Ziffer 2.8 | Die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Leistung in kW am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten die festgelegte vorzuhaltende Netzan-schlussleistung (Netzanschlusskapazität) Netzanschlussleistung in kW erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, unab-hängig davon, ob die Erhö-hung technische Änderungen einer vernünftliche Änderung des Netzanschlusses erfor-dert, eine schriftliche Netzanschlussvertra-ges einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzu-schusses nach Ziffer 3.2 sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 2.6. Eine solche Vereinbarung zwischen Anschluss-nehmer und Netzbetreiber über die technischen und wirt-schaftlichen Bedingungen, insbe-sondere zu den Netzan-schlusskosten und Baukostenzuschuss. Eine solche Ver-ein-barung ist auch dann erforderlich, wenn in der Vergangen-heitVergangenheit die vereinbarte Netzanschlussleistung überschritten wurde. |
| Punkt 2 Ziffer 2.10 | Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Gasanlage sowie Teilen hier-von und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nen-nung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer ein-en Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. |
| Punkt 2 Ziffer 2.11 | Der Netzanschluss kann zeitgleich von mehreren An-schlussnutzern Anschlussnutzern genutzt werden. |
| Punkt 2 Ziffer 2.12 | Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. |
| Punkt 2 Ziffer 2.13 | Sollte die Vorhaltung einer gemeinsamen Netzanschlusskapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirt-schaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertrag-lich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse zu vertei-len. Dabei darf weder die technisch mögliche Netzanschlusskapazität des je-weiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netz-anchlusskapazität überschritten werden. Soll die neue Netzanschlusskapazi-tät insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Netzanschlusskapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukos-tenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer 3.2 verlangt werden. |
| Punkt 3 Ziffer 3.1 | Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschluss-kosten Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemesse-nen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebs-führung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von Vertei- |

| | |
|---------------------------------|---|
| | leranlagen Verteileranlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Anschluss erfolgt. Dieser kann bis zu 100% des so ermittelten Kostenanteils beantragen. |
| Punkt 3 Ziffer 3.2 | Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss festgelegte Netzanschlussleistung vorzuhaltende Netzanschlusskapazität zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehen den Kosten pauschal berechnet werden. jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 3.1 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus nur einmalig erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Netzanschlusskapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. |
| Punkt 3 Ziffer 3.3 | Für eine gemeinsame Netzanschlusskapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 3.1 und 3.2 dieser AGB zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Netzanschlusskapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten. |
| Punkt 3 Ziffer 3.4 | Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer. |
| Punkt 3 Ziffer 3.3.5 | Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist nach Punkt 3.2 zu bemessen. |
| Punkt 3 Ziffer 3.4.6 | Der Der Baukostenzuschuss und die in Punkt Ziffer 2.6 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt er-rechnen errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausweisen ausweisen. |
| Punkt 5 Ziffer 5.1 | Rechnungen und Abschlagsforderungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber be-rechtigt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. |
| Punkt 5 Ziffer 5.2 | Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungs-verweigerung Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Mög- |

| | |
|-----------------------------------|--|
| | <p>lichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.</p> |
| Punkt 6 Ziffer 6.1 | <p>Der Anschlussnehmer ist nach den anerkannten Regeln der Technik für die ordnungsgemäße ErrichtungErrichtung, Erweiterung, Änderung, <u>den Betrieb</u> und <u>die Instandhaltung</u> der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen AnlagenAnlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.</p> |
| Punkt 6 Ziffer 6.1 6.2 | <p>Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage hinter der vereinbartenvereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Drit-tenDritten vermietet oder sonst zur Benutzung <u>oder Betriebsführung</u> überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.</p> <p>Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der in seinem Verfügungsbereich stehenden Anlage teile Er trägt im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik verantwortlich. Der Anschlussnehmer kann auch Dritte mit der Betriebsführung der Gasanlage beauftragen. Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Erdgas entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abschließen.</p> |
| Punkt 6 Ziffer 6.3 | <p>Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung, <u>und die In-standhaltung</u> soweit die Anlage zwischen Übergabepunkt und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der Gasanlage darf außer durch den Netzbetreiber oder dessen BeauftragteNetzbetreiber nur durch <u>qualifizierte</u> Fachfirmen <u>durchgeführt werden</u>, die in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers <u>eingetra-genein-getragen</u> sind, durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Ab-spracheAb-sprache bzw. nach vorheriger Information des NetzbetreibersNetzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der Gasanlage hat der Anschluss-nehmerAnschlussnehmer <u>qualifizierte</u> Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen ge-setzlichengesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die all-gemeinallgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gel-tenden Fassung (z. B. DVGW Arbeitsblatt G 600) und die Technischen Anschlussbedingungen (Punkt 1010) sind zu be-rücksichtigenberücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausfüh-rungAusführung der Arbeiten zu überwachen <u>und zu kontrollieren.</u></p> |
| Punkt 6 Ziffer 6.4 | <p>Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in §_49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik her-gestellthergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüf-stelle (z. B. -DVGW-Zeichen-DVGW-Zeichen) oder CE-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet, -dass- diese -Voraus-setzungenVoraussetzungen erfüllt sind.</p> |
| Punkt 7 Ziffer 7.1 | <p>Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Gasanlage <u>über den Netzanschluss</u> an das Verteilernetz an und nehmen sie bis zur Übergabe-stelle (Eigentumsgrenze) in Betrieb, indem sie nach erfolgtem Einbau der Mes-seinrichtung und gegebe-nenfallsggf. des Druckregelgerätes durch Öffnung der Ab-sperreinrichtungAbsperreinrichtung die GasentnahmeGaszufuhr freigeben. Die Gas-anlageGasanlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Ab-spracheAb-sprache mit ihm <u>qualifizierte</u> Fachfirmen in Betrieb.</p> |
| Punkt 7 Ziffer 7.2 | <p>Jede InbetriebsetzungInbetriebnahme der Gasanlage ist bei dem Netzbetrei-berbeim Netzbetreiber oder über <u>qualifizierte</u> Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vor-druck zu ver-wendenverwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der <u>technischen Mängelfreiheit</u> (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstel-lung vorzulegen.</p> |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Punkt 7 Ziffer 7.3 | Die Inbetriebnahme der Gasanlage setzt die ordnungsge- <u>mäßige ordnungsge-</u> mäßige Installation -einer Messeinrichtung voraus, die den „Technischen mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen“ des Netzbetreibers entsprechen muss. <u>entsprechenden</u> <u>Messeinrichtung voraus.</u> |
| Punkt 7 Ziffer 7.4 | Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Änderungen die Inbetriebnahme von der <u>vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse</u> <u>abhängig zu machen.</u> |
| Punkt 7 Ziffer 7.4 7.5 | Der Netzbetreiber kann für die jede Inbetriebsetzung vom An- <u>anschlussnehmer</u> <u>Anschlussnehmer</u> Kostenerstattung verlangen; die Kosten können <u>auf der</u> <u>Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten</u> <u>pauschal berechnet werden.</u> |
| Punkt 7 Ziffer 7.5 7.6 | Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasanlage vor und, um unzulässige stö- rende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbe- <u>treibers</u> <u>Netzbetreibers</u> o- der Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetrieb- <u>setzung</u> <u>Inbetriebnahme</u> zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel <u>aufmerk-</u> samer <u>der Gasanlage aufmerksam</u> zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. |
| Punkt 7 Ziffer 7.6 7.7 | Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefähr- <u>den</u> <u>gefährden</u> o- der erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den -Anschluss- zu -verweigern oder- die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. |
| Punkt 7 Ziffer 7.7 7.8 | Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Män- <u>gelfreiheit der Gasanlage</u> . Dies gilt nicht, wenn der Netz- <u>betreiber</u> bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Ge- fahr für Leib oder Leben darstellen <u>Mängelfreiheit der Gasanlage</u> . |
| Punkt 8 Ziffer 8.1 | Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie, Gruppe H gemäß der Technischen Regel des DVGW, Arbeitsblatt G 260; in der jeweils aktuellen Fassung. <u>Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst</u> <u>gleichbleibend gehalten.</u> |
| Punkt 9 Ziffer 9.1 | Nach <u>Der Anschlussnutzer kann nach</u> Maßgabe des Anschlussnutzungsvertra- ges und dieser AGB kann der Anschlussnutzer Erdgas <u>Anschluss Gas</u> aus dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen. Um eine sichere Versor- <u>gung</u> nicht zu gefährden, |
| Punkt 9 Ziffer 9.2 | Die in Anspruch genommene <u>vorzuhaltende Netzanschlussleistung in kW an</u> <u>einem Zählpunkt darf an der Messstelle höchstens der in dem für diesen Zähl-</u> <u>punkt maximal nur so viel Leistung beansprucht</u> <u>festgelegten Anschlussleistung</u> <u>in kW (Netzanschlusskapazität) entsprechen.</u> |
| Punkt 9 Ziffer 9.1 9.3 | Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, wie im Rahmen der festgelegten Netzanschlussleistung vertraglich ver- <u>einbart</u> ist. Punkt 2.8 bleibt unberührt. Punkt 2.8 bleibt auch dann unbe- rührt, wenn die Jahresmaximalleistung (Vorhalteleistung) <u>darf zur Aufrechter-</u> <u>haltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch ge-</u> <u>nommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als</u> <u>die festgelegte Netzanschlussleistung überschreitet.</u> Die Jahresmaximalleis- <u>tung wird durch den zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber auf Basis</u> <u>der in der Vergangenheit höchsten gemessenen Leistung je Entnahmestelle er-</u> <u>mittelt</u> <u>vereinbarte.</u> |

| | |
|----------------------------------|--|
| Punkt 9 Ziffer 9.29.4 | Stellt der Anschlussnehmer <u>Anschlussnutzer</u> bzw. ein <u>Anschlussnutzer</u> Anforderungen der Anschlussnehmer Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über die vertraglichen <u>vertraglichen</u> Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer, dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf ei-gene <u>eigene</u> Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten <u>seiner Geräte</u> und Anlagen zu treffen. |
| Punkt 9 Ziffer 9.39.5 | Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeit-raums <u>Zeitraums</u> von 3 Jahren der an einem Zählpunkt-Netzanschluss <u>höchste tatsächlich-tatsächlich</u> in Anspruch genommene Leistungsmittelwert in kWh/ <u>heiner stündlichen</u> Messperiode in kW nicht 80-% des Wertes, der für diese Messstelle festgelegten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung in kWh/h, so ist der Netzbetreiber berechnigt, der vereinbarten Netzanschlusskapazität in kW, so gilt ab dem 4. Jahr für die an diesem Entnahmepunkt-vorzuhaltende Netzanschluss-leistung <u>Netzanschlusskapazität</u> ein dem tatsächlichem <u>tatsächlichen</u> Leistungsbedarf des An-schlussnehmers bzw. Anschlussnutzers <u>angepassten Wert</u> festzulegen. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenen falls geändertes Netzan-schlusskonzept wird der Netzbetrei-ber <u>Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers</u> angepasster Wert. Hierzu wird vom Netzbetreiber eine neue <u>vorzuhaltende Netzanschlusskapazität</u> festgelegt. Diese beträgt 110 % des am Netzanschluss <u>höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts einer stündlichen Messperiode in kW der letzten 3 Jahre</u> . Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer 3 Monate vor der beabsichtigten Anpassung schriftlich informieren. |
| Punkt 9 Ziffer 9.49.6 | Der Anschlussnutzer wird <u>ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchs-geräte benutzen</u> und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messein-richtungen <u>Messeinrichtungen</u> vornehmen o-der vornehmen lassen . |
| Punkt 9 Ziffer 9.59.7 | Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte hat der Anschluss-nehmer bzw. nutzer dem Netzbetreiber mitzuteilen, so weit sich dadurch die festgelegte Netzanschlussleistung <u>erhöht oder mit Rückwirkungen zu rechnen ist</u> . Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchs-geräte <u>Verbrauchsgeräte</u> des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass Stö-rungen <u>Störungen</u> anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsun-terbrechungen <u>Versorgungsunterbrechungen</u> . Werden zur Vermeidung störender Rück-wirkungen <u>Rückwirkungen</u> aus der Gasanlage zusätzliche Aufwendungen in den Versorgungsanlagen <u>Verteiler-anlagen</u> des Netzbetreibers erforder-licher <u>erforderlich</u> , trägt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dafür notwendigen Kosten. |
| Punkt 9 Ziffer 9.8 | Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der Gasanlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu <u>informieren</u> . |
| Punkt 9 Ziffer 9.79.9 | Die Weiterleitung und/oder <u>-verteilung</u> des über den Netzanschluss bezogenen Erdgases ist nur mit schriftli-cher <u>schriftlicher</u> Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Die <u>Zu-stimmung</u> wird erteilt, wenn nicht überwiegende <u>versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen</u> . Die <u>Zu-stimmung</u> kann <u>wider-rufen</u> werden, wenn gegen <u>Ver-pflichtungen</u> aus diesem Vertrag verstoßen wird. Für den Betrieb der Gasanlage kann der <u>Der</u> Anschlussnutzer eine <u>Betriebs-führungsvereinbarung</u> mit <u>ist</u> verpflichtet, dem Netzbetrei-ber <u>abschließen</u> . Dafür sind <u>separate Vereinbarungen</u> <u>er-forderlich</u> <u>Netzbetreiber</u> die <u>beab-sichtigte Weiterleitung und/oder -verteilung</u> unverzüglich anzuzeigen und dem Netzbetreiber ein Messkonzept dazu vorzulegen. |

| | |
|----------------------|--|
| Punkt 10 Ziffer 10.1 | Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen <u>Anforderungen</u> an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenzeugungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig <u>Verteilernetzes, notwendig</u> ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten <u>anerkannten</u> Regeln der Technik entsprechen. |
| Punkt 10 Ziffer 10.2 | Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. <u>und</u> netz Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind auf der Internetseite des Netzbetreibers einseh- und abrufbar. |
| Punkt 10 Ziffer 10.3 | Störung und Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers <u>abhängig gemacht werden.</u> |
| Punkt 10 Ziffer 10.4 | <u>Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. EEG oder EnWG) ergeben, bleiben unberührt.</u> |
| Punkt 11 | <u>Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)</u> |
| Punkt 11 Ziffer 11.1 | Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind der Netzleitstelle des Netzbetreibers unter der auf der Internetseite veröffentlichten Telefonnummer dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. <u>Gleiches gilt für Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.</u> |
| Punkt 11 Ziffer 11.2 | Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. <u>Unwetter</u> , Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen , <u>Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG</u> , Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich <u>wirtschaftlich</u> nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. |
| Punkt 11 Ziffer 11.3 | Der Netzanschluss und die <u>Die</u> Anschlussnutzung kann unterbrochen <u>unterbrochen</u> werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger <u>betriebsnotwendiger</u> Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren <u>unmittelbaren</u> Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen können <u>ist zur Unterbrechung der Anschlussnehmer und Anschlussnutzung die Trennung der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.</u> Die Rechte <u>Gasanlage vom Netz</u> des Netzbetreibers gemäß § 16 a EnWG bleiben unberührt. <u>Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.</u> |
| Punkt 11 Ziffer 11.4 | Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen <u>Anstrengungen</u> unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung <u>Trennung, Einschränkung</u> oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu -beheben . Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. |
| Punkt 11 Ziffer 11.5 | Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder <u>sonstige</u> Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung <u>Veröffentlichung</u> in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen <u>Unterbrechungen</u> ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern <u>Anschlussnutzern</u> verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung <u>Benachrichtigung</u> kann entfallen, wenn die Unterrichtung: |

| | |
|----------------------|--|
| | <p>a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,</p> <p>b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen<u>Unterbrechungen</u> verzögern würde.</p> |
| Punkt 12 | Unterbrechung des Anschlusses <u>der Anschlussnutzung</u> und der Anschlussnutzung <u>Trennung der Gasanlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)</u> |
| Punkt 12 Ziffer 12.1 | <p>Der Netzbetreiber ist berechtigt, <u>den Netzanschluss und die Anschlussnutzung</u> ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer diesem Vertrag<u>Anschlussnutzer dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag</u> oder einer gegenüber dem Netzbetreiber bestehen<u>den</u> einer dem Netzbetreiber bestehenden<u>er</u> Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist,</p> <p>a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer<u>Netznutzer</u> oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen<u>Einrichtungen</u> des Netzbetreibers oder <u>Anlagen</u> Dritter ausgeschlossen sind oder</p> <p>b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung<u>Beeinflussung</u> oder vor Anbringung der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers<u>des Messstellenbetreibers</u> zu verhindern.</p> |
| Punkt 12 Ziffer 12.2 | <p>Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen<u>den Netzanschluss und die Anschlussnutzung</u> ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, <u>die Gasanlage vom Netz zu trennen</u>, wenn</p> <p>a) der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich<u>durch einen Nutzungsvertrag</u> geregelt ist oder</p> <p>b) die <u>jederzeitige vollständige Zuordnung</u> sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers<u>Anschlussnutzers</u> über die definierten Zählpunkte (<u>Messlokations-IDs</u>) zu einem Bilanzkreis<u>Bilanzkreis</u> eines Lieferanten des Anschlussnutzers oder, falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer<u>selber Netznutzer</u> ist, des Anschlussnutzers<u>des Anschlussnutzers</u> nicht gesichert ist, <u>oder</u></p> <p>c) <u>der Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt werden kann.</u></p> |
| Punkt 12 Ziffer 12.3 | <p>Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, <u>den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung</u> zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, <u>die Gasanlage vom Netz zu trennen</u>, bei</p> <p>a) <u>einer mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität, oder</u></p> <p>b) <u>sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden wesentlichen Vertragsverpflichtung, bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht</u> <u>Zahlungspflicht</u> trotz Mahnung, <u>ist der Netzbetreiber berechtigt, 4 Wochen nach Androhung den Netzanschluss zu unterbrechen und die Anschlussnutzung einzustellen.</u></p> |
| Punkt 12 Ziffer 12.4 | <p>Ein Vorgehen<u>-Vorgehen</u> des Netzbetreibers nach Punkt 12.2 Ziffer 12.2 und 12.3<u>12.3</u> dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer<u>Anschlussnehmer</u> bzw. -Anschlussnutzer<u>-Anschlussnutzer</u> darlegt, das die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung<u>Zuwiderhandlung</u> stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen<u>Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen</u> nachkommen wird.</p> |

| | |
|----------------------|---|
| Punkt 12 Ziffer 12.5 | <p>Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung<u>Anschlussnutzung</u> einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt<u>verlangt</u> und diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten<u>Lieferant</u> und dem Kunden<u>Anschlussnutzer</u> vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber<u>Netzbetreiber</u> gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden<u>dem Anschlussnutzer</u> die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung -erfüllt<u>-erfüllt</u> sind, insbesondere dem Kunden<u>Anschlussnutzer</u> keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen<u>Voraussetzungen</u> der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen<u>entgegenstehen</u> und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende<u>hinreichende</u> Aussicht besteht, dass der Kunde<u>des Lieferanten</u> Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Anschlussnutzer den Beginn der Unterbrechung im Voraus ankündigen, sofern dieser dazu verpflichtet ist.</p> |
| Punkt 12 Ziffer 12.6 | <p>Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss gemäß unverzüglich wieder herzustellen<u>unverzüglich wiederherzustellen</u> und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer<u>Anschlussnutzer</u> oder im Fall Punkt 12.5-0 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme<u>Wiederherstellung</u> des Anschlusses und der Anschlussnutzung<u>Wiederaufnahme</u> der Anschlussnutzung ersetzt<u>ersetzt</u> hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzes zu gering sein nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.</p> |
| Punkt 13 Ziffer 13.1 | <p>Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers<u>Netzbetreibers</u> Erdgas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag<u>einem bestimmten Liefervertrag</u> oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Trennung der Entnahmestelle vom Netz auf Kosten des Anschlussnutzers<u>Anschlussnutzers</u> vorzunehmen, <u>und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen.</u> Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine<u>keine</u> Trennung der Entnahme vom Netz vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme<u>Entnahme</u> von Erdgas, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet<u>verpflichtet</u>, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung<u>Bilanzkreiszuordnung</u> zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Erdgas<u>Gas</u> gilt als entgeltliche Notgasentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht <u>und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche</u> des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer<u>Anschlussnutzer</u> auf die Notgasentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Notgasentnahme kann je derzeit<u>jederzeit</u> ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.</p> |
| Punkt 14 | <p>Mess- und Steuereinrichtung <u>Messstellenbetrieb</u></p> |
| Punkt 14 Ziffer 14.1 | <p>Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen so wie die Messung der gelieferten Energie sind gem. § 21 b Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte<u>2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers gemäß § 21 b Abs. 2 u. 4 EnWG</u> bleiben unberührt.<u>bleiben unberührt.</u> bzw. Anschlussnehmers im Sinne von §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).</p> |

| | |
|--------------------------------|---|
| <p>Punkt 14 Ziffer 14.14.2</p> | <p>Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen <u>Messstellenbetrieb</u> oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorge-nommen <u>vorgenommen</u> werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung <u>Messstellenbetrieb</u> eigener Messeinrichtungen sowie <u>oder</u> zu einer eigenen (Kontroll-) Messung <u>auf eigene Kosten</u> berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten <u>Anschlussnutzer</u> oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer <u>unzumutbar</u> ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten <u>abrechnungsrelevant</u>; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers <u>sowie die durch ihn vorgenommene Mes- sung</u> erfolgen dann <u>auf Kosten des Netzbetreibers</u>. <u>unzu- mutbar</u> ist.</p> |
| <p>Punkt 14 Ziffer 14.3</p> | <p>Der Netzbetreiber bestimmt die Ausführung des Mess- platzes, die Anzahl und Lage der Messstellen, den techni- schen Messbereich, die zu erfassenden Messgrößen und das Erfordernis der Zählerfernübertragung. Werden für die Auswahl der Messung relevante Grenzwerte über- bzw. un- terschritten oder ändern sich Durchleitungsverhältnisse in der Gasanlage, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Mes- sung im genannten Umfang entsprechend den geänder- ten Verhältnissen neu festzulegen. Die Kosten für die Änderung der Messung trägt der Anschlussnehmer. Der Messstellenbetreiber bestimmt den Anbrin- gungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Messstellenbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Auf- stellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchti- gung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.</p> |
| <p>Punkt 14 Ziffer 14.4</p> | <p>Der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer können jeweils auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netz- betreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme (Vergleichsmessung) anbringen. Für Messeinrichtungen <u>Mess- und Regelanlagen</u> Steuereinrich- tungen hat der -Anschlussnehmer ggf. in Ab- sprache <u>mit dem An- schlussnut- zer</u> leicht zugängliche <u>Zählerplätze</u> nach den an- erkannten <u>anerkannten</u> Re- geln der Technik, <u>sowie</u> unter Beachtung der techni- schen technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die auf dessen Internetseite ab- gerufen werden können, vorzuse- hen, auf seine Kosten bereitzustellen und <u>zu unterhalten</u>. <u>entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen</u>. Die <u>Zähler- plätze müssen leicht zugänglich sein</u>, wofür Anschlussnehmer und Anschluss- nutzer <u>jederzeit Sorge tragen</u>.</p> |
| <p>Punkt 14 Ziffer 14.5</p> | <p>Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer und ggf. den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Inte- ressen zu wahren. Er ist verpflich- tet, auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen auf dessen Kosten zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer ein- wand- freien Messung möglich ist. <u>Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigun- gen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.</u></p> |
| <p>Punkt 14 Ziffer 14.6</p> | <p>Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbe- treiber ist; sie verbleiben in seinem Ei- gentum. Der Anschlussnutzer ist berechnigt, die Nachprüfung der Messein- richtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgeset- zes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf- stelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Punkt 14 Ziffer 14.8,14.9,14.10,14.7</p> | <p>Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich folgendes:</p> <p>a) Sämtliche für die Messung im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Fernablesung benötigten Geräte<u>Steuerungseinrichtungen</u> stellt der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist; sie verbleiben in seinem<u>dessen</u> Eigentum.</p> <p>b) Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haften für das Abhandeln und die Beschädigung dervon Mess-<u>einrichtungen sowie der Steuer- und Regelgeräte und Datenübertragungseinrichtungen</u><u>Steuerungseinrichtungen</u> des MessstellenbetreibersNetzbetreibers. Das gilt nicht, soweit sie hieran ein<u>kein</u> Verschulden trifft. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sowie der Steuer- und Regelgeräte und Datenübertragungseinrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>c) Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung<u>Abrechnung</u> relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer<u>unmittelbarer</u> Nähe zur Messeinrichtung ein extern-anwählbarer analoger<u>geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter)</u> Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer<u>Anschlussnutzer</u>. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen<u>verlangen</u>. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber<u>Netzbetreiber</u> mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.</p> <p>d) Kommt der Anschlussnutzer seiner-Verpflichtung aus Punkt 14.8<u>vorstehendem Absatz</u> nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung<u>Datenerfassung</u> ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten. Der Netzbetreiber ist darüber hinaus <u>be</u> <u>rechtigt</u>, die Messung in der Weise zu verändern, dass er die Messeinrichtungen über eigene Kommunikationswege fernauslesen kann. Der Netzbetreiber kann die ihm hieraus entstehenden Kosten bis zu der Höhe in Rechnung stellen, die einer manuellen Lastgangauslesung entsprechen.</p> <p>e) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem<u>vom</u> Netzbetreiber <u>außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen</u> des technisch Möglichen erbracht. <u>Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen.</u></p> |
| <p>Punkt 15</p> | <p><u>Überprüfung der Messeinrichtung Grundstücksbenutzung</u></p> |
| <p>Punkt 15 Ziffer 15.1</p> | <p>Anschlussnehmer können je weils jederzeit<u>und Anschlussnutzer</u>, die <u>Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen</u>. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so hat der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den Netzbetreiber, falls er der Messstellenbetreiber ist, vor Antragstellung zu benachrichtigen. Gleiches gilt für das Ergebnis der Überprüfung. <u>Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben, haben</u> für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen, zur Zu- und Fortleitung von Gas über ihre im <u>gleichem</u> <u>gleichen</u> Netzgebiet liegenden Grundstücke, <u>ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich</u> <u>unentgeltlich</u> zuzulassen. Diese</p> |

| | |
|--------------------------|--|
| | <p>Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilnetz ange-schlossen<u>ange-schlossen</u> sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlo-senen<u>angeschlossenen</u> Grundstücks genutzt werden oder für die die Mög-lichkeit<u>Möglichkeit</u> der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p> |
| Punkt 15 Ziffer 15.2 | <p>Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt Folgen des: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks ein Druckregler oder eine besondere Absperrrichtung angebracht wer-deneingebaut <u>werden</u>, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der An-schlussnehmer<u>Anschlussnehmer</u> einen geeigneten Raum oder Platz unent-geltlich<u>unentgeltlich</u> für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, so-weitsoweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. <u>Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer den Druckregler noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</u></p> |
| Punkt 15 Ziffer 15.3 | <p>Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Überprüfung der Messgenauigkeit von Messeinrichtungen auf seine Kosten Revisionen durchzuführen. Der An-schlussnehmer<u>Grundstückseigentümer</u> ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem An-schlussnutzer, wenn er von der Maß-nahme betroffen ist.</p> |
| Punkt 15 Ziffer 18.415.4 | <p>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Ein-richtungen<u>Einrich-tungen</u> verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zu-mutbar sind. Die Kosten der Verle-gung<u>Verlegung</u> hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, so-weitsoweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.</p> |
| Punkt 15 Ziffer 18.515.5 | <p>Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die An-schlussnutzung<u>An-schlussnutzung</u> eingestellt, so hat der Eigentümer<u>Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist</u>, die auf seinen Grundstücken befindlichen Ein-richtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. <u>Dies gilt bei einer Einstellung der An-schlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstücksei-gentümer ist.</u></p> |
| Punkt 15 Ziffer 15.6 | <p><u>Der duldungspflichtige Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentü-mer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag ab-schließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer be-schränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach den Ziffern 15.1 und/oder 15.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zu-stimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeits-vertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.</u></p> |
| Punkt 15 Ziffer 15.7 | <p><u>Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverle-gung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzan-schlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.</u></p> |

| | |
|---|--|
| Punkt 15 Ziffer 18.6 15.8 | Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege <u>Verkehrswege</u> und Verkehrsflächen <u>Verkehrsflächen</u> sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind. |
| Punkt 19 16 | Zutrittsrecht |
| Punkt 16 Ziffer 19.1 16.1 | Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit ei nem <u>einem</u> Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie Mess- und Steuereinrichtungen (einschließlich Zubehör) oder zu <u>oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, erforderlich ist.</u> Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach die sem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Unter brechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, er forderlich ist. |
| Punkt 20 17 | Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbre chungen <u>Unterbrechungen</u> oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen |
| Punkt 17 Ziffer 20.1 17.1 | Der Netzbetreiber haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung ent stehen <u>entstehen</u> , entsprechend §-18 der Verordnung über Allge meine <u>Allgemeine</u> Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Nieder druckanschlussverordnung – Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat: |
| §18(2) Punkt 5 | 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz <u>angeschlossenen Anschlussnutzern.</u> angeschlossenen Anschlussnutzern. <i>In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern <u>in vorgelagerten Spannungsebenen</u> Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.</i> |
| Punkt 17 Ziffer 20.1 17.2 | Für schuldhaft verursachte Schäden <u>die Haftung</u> des Netzbetreibers, die gegenüber dem Anschlussnehmer <u>beispielsweise</u> für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses <u>Anschlusses</u> oder durch <u>Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung</u> entstehen, gilt Punkt 20.1 Ziffer 17.1 <u>entsprechend.</u> |
| Punkt 17 Ziffer 17.3 | <u>Sind Dritte an die Gasanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.</u> |
| Punkt 17 Ziffer 20.3 17.4 | Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und – <u>ausschlüsse</u> gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers. |
| Punkt 17 Ziffer 20.4 17.5 | Der Anschlussnehmer bzw./ Anschlussnutzer ist verpflichtet <u>verpflichtet</u> , bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumut bare <u>zumutbare</u> Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbre chung <u>Unterbrechung</u> bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene |

| | |
|--|---|
| | Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Kunden <u>Anschlussnehmer und Anschlussnutzer</u> auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen. |
| Punkt 17 Ziffer 20.5 17.6 | Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Punkt 20.1 i. V. m. <u>Haftungsausschluss nach Ziffer 17.1 oder 17.2 i. V. m.</u> § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungs- <u>gehilfen</u> Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern <u>Anschlussnehmern</u> für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit <u>Fahrlässigkeit</u> herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers <u>Körpers</u> oder der Gesundheit, b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertrags- <u>Vertragspflichten</u> (sogenannte Kardinalpflichten). |
| Punkt 17 Ziffer 20.5 17.7 | Im -Falle -einer -Verletzung -wesentlicher- Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweili- <u>gen</u> jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Um- <u>stände</u> Umstände , die er kannte oder kennen musste, hätte voraus- <u>sehen</u> voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) au- <u>ßerhalb</u> außerhalb des -Bereichs -der -wesentlichen -Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gel- <u>ten</u> auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussneh- <u>mers gegenüber dem Netzbetreiber.</u> |
| Punkt 17 Ziffer 20.5 17.8 | Der -Geschädigte -hat -der -anderen -Vertragspartei -einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. |
| Punkt 17 Ziffer 20.6 17.9 | § 16 Abs. 3 und § 16 a <u>16a</u> EnWG bleiben unberührt. |
| Punkt 17 Ziffer 20.7 17.10 | Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öf- <u>entlichen Rechts, um ein öffentlich rechtliches Sonder-</u> vermögen oder um <u>Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, Dritten nach § 5 MsbG hat der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe be-</u> nötigt, so ist die <u>Netzbetreiber nicht zu vertreten.</u> |
| Punkt 17 Ziffer 20.7 17.11 | <u>Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussneh-</u> mers <u>Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.</u> |
| Punkt 2418 | Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe |
| Punkt 18 Ziffer 24.1, 18.1 24.2 | Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbrin- <u>Anbringung</u> der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers, so ist der Netzbetreiber be- <u>rechtigt</u> be- <u>rechtigt</u> , eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung <u>der vollen Netzanschlusskapazität</u> auf Basis der im „ Preis- <u>blatt Netz-</u> zugang <u>Preisblatt Netzentgelte Gas</u> “ zu zahlenden Preisen <u>Preise</u> zu berechnen. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <p>Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.</p> |
| Punkt 19.1 | Datenschutz |
| Punkt 19 Ziffer 22.1, 19.1 | Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung <u>Vertragsabwicklung</u> notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten <u>Vertragsdaten</u> an Dritte weiterzugeben. |
| Punkt 19 Ziffer 22.2, 19.2 | Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrag ein-schließlich <u>einschließlich</u> dieser AGB nötigen Daten werden entspre-chend <u>entsprechend</u> den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz-es <u>Bundesdatenschutzgesetzes</u> sowie des § 9 6a EnWG erhoben, verarbeitet, und genutzt. |
| Punkt 23.20 | Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen <u>Bestimmungen</u> |
| Punkt 20 Ziffer 23.1, 20.1 | Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnut-zungsvertrages <u>Anschlussnutzungsvertrages</u> einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen <u>technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen</u> . Bei diesbezüglichen <u>energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen</u> (insbesondere EnWG, MsbG, MessEG, MessEV) sowie höchstrichterlicher <u>Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regu-lierungsbehörden sowie – als Leitbild - der NDAV</u> . Das vertragliche Äquiva-lenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungs-verfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeu-tendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebli-che Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt <u>verpflichtet</u> , den <u>Netzanschluss- oder An-schlussnutzungsvertrag und Netzanschlussvertrag einschließlich dieser AGB ent-sprechend</u> sowie diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzu-passen, soweit eine Neuregelung nicht oh-nehin zwingend gilt und die An-passung dem Anschlussnut-zer bzw. dem Anschlussnehmer zumutbar ist. <u>und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhält-nisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstande-ner Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsver-hältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestim-mungen).</u> |
| Punkt 20 Ziffer 23.1+20.2 23.2 | Anpassungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages ein-schließlich dieser AGB <u>Vertrages und/oder der Anlagen nach Ziffer 20.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem An-schlussnutzer bzw. Anschlussnehmer bzw. Anschluss-nutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem -geplanten Wirk-samwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der andere Vertrags-partner (Anschlussnehmer -spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist Letzterer mit der mitgeteilten Anpassung nicht ein-ver-standen, hat er bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag mitohne Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich Vertragsanpassung zu kündigen. Macht er von diesem Recht kei-nen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen</u> <u>Hierauf wird der Anschlussnutzer bzw. der Vertragspartner (Anschlussnehmer in der</u> |

| | |
|-------------------------------------|---|
| | <p>Mitteilung bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.</p> <p>Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Anpassungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages oder dieser AGB einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.</p> |
| Punkt 2421 | <u>Rechtsnachfolge Übertragung des Vertrages</u> |
| Punkt 21 Ziffer 24.21.1 24.2 | <p>Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.</p> <p>Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer <u>Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen.</u></p> <p>Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers <u>Netzbetriebs nach § 7 EnWG handelt, bleiben von dieser Ziffer unberührt.</u></p> |
| Punkt 2522 | <u>Gerichtsstand</u> |
| Punkt 22 Ziffer 25.22.1 | <p>Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Chemnitz.</p> <p>Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist <u>Sitz des Netzbetreibers.</u></p> |
| Punkt 23 | <u>Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz</u> |
| Punkt 23 Ziffer 23.1 | <p><u>Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.</u></p> |
| Punkt 2624 | <u>Schlussbestimmungen</u> |
| Punkt 24 Ziffer 26.24.1 | <p>Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.</p> |

| | |
|-------------------------------------|---|
| | <u>Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.</u> |
| Punkt 24 Ziffer 26.224.2 | Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und <u>oder</u> Netzan- schlussvertrages einschließlich dieser AGB so <u>wiesowie</u> der -weiteren Anla- gen unwirksam oder undurchführ- bar <u>undurchführbar</u> sein oder- werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirk- same bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirk- same oder- durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Er- gebnis möglichst gleich- kommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Ver- trag. |